This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 220 497

ZORN

DIE HOHENZOLLERN UND DIE RELIGONSFRE
IHEIT

1896

GER
978
Z.OR

HARVA
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

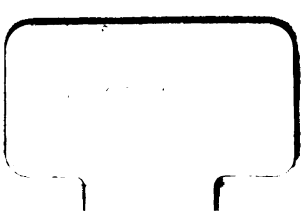

Digitized by Google

770

Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit.

Von

Dr. Philipp Zorn,
Geheimer Justizrath,
ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1896.

Verlags-Archiv 2516.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die Preußische Gesetzgebung
über die

Vermögensverwaltung

in den

katholischen Kirchengemeinden und Diözesen.

Mit Anmerkungen und Sachregister
von

Dr. A. Förster,
Geheimer Ober-Regierungsrath und vortr. Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Taschen-Gesetzsammlung Nr. 21.

Preis kartonnirt M. 2, bei postfreier Zusendung M. 2,10.

Die

Zulässigkeit der Nothwehr

gegenüber beleidigenden Aeußerungen

seitens des Geistlichen während des Gottesdienstes.

Von

Leopold Banke.

Preis M. 1, bei postfreier Zusendung M. 1,10.

Digitized by Google

Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit.

Von

Dr. Philipp Zorn,

Geheimer Justizrath,
ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1896.

Digitized by Google

MAY 2 5 1922

Verlags-Archiv 2516.

Digitized by Google

Jede starke religiöse Ueberzeugung muß sich für die allein wahre halten. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß jeder Bekenner einer solchen sie zu vertreten, gegen Widersacher zu vertheidigen und Zweifelnde dafür zu gewinnen sich im Gewissen verpflichtet fühlen muß. Darum liegt in jedem festgefügten Religionssystem ein gewisser Drang und Zwang zur Propaganda. Es wäre ungerecht und gedankenlos, darin schon an und für sich etwas Verwerfliches zu finden. Verwerflich wird religiöse Propaganda erst dann und dadurch, daß ihre Mittel z. B. Verlockung Kranker oder Sterbender, Verlockung durch Hingabe von Geld oder anderen materiellen Dingen, verwerflich und unsittlich sind. —

Andrerseits widerspricht Nichts so sehr dem Begriff der Religion als der freien Hingabe der Menschenseele an die Gottheit, wie äußerer Zwang. Die Religionen der antiken Welt hatten diese große

Digitized by Google

Wahrheit noch nicht erkannt; in einzelnen hohen Geistern der Griechen und Römer aber hat der Gedanke doch schon im Alterthum Vertretung gefunden. Die Lehre des Stifters der christlichen Religion ist ganz von jenem Gedanken beherrscht. Als der gewaltigste Staat, den die Weltgeschichte kennt, der alte Römerstaat, das Häuflein der Christen zwingen wollte, den römischen Staatsgott anzubeten und diejenigen, die sich dessen weigerten, den wilden Thieren vorwarf, da rief Lactantius der Welt das herrliche, ewig wahre Wort zu:[1]) „Die Religion allein ist es, in der die Freiheit ihren Sitz aufgeschlagen hat; denn sie ist, wie nichts Anderes auf der Welt, eine Sache des freien Willens; Niemand kann zur Gottesverehrung gezwungen werden; mit Zwang kann man den Menschen wohl dazu bringen, zu heucheln, aber nicht zu wollen.“ Und Tertullian[2]) mahnt den Prokonsul von Afrika: „Die Gottesverehrung muß frei sein; nichts widerspricht so sehr dem Begriff der Religion, als Jemand zur Religion zu zwingen.“

Zwei Jahrhunderte haben sich abgemüht an der Gestaltung dieses Gedankens für die Menschheit; jene Gedanken sind eines der größten, vielleicht das größte geistige, seelische, sittliche Problem der Menschheit geworden und bis heute geblieben; und wie oft und wie sehr hat das Christenthum, zur Herrschaft gelangt,

Digitized by Google

jener goldenen Worte von Lactanz und Tertullian vergessen. Immerhin möchte man sich wohl für berechtigt halten, als einen besonderen Ruhmestitel des 19. Jahrhunderts zu behaupten, daß der Gedanke der religiösen Duldung für die heutigen Menschen ein Bestandtheil der Weltanschauung und für die heutigen Staaten der Culturwelt ein feststehendes Axiom des Rechtes geworden sei. Religiöse Unduldsamkeit schien dem innersten Empfinden der heutigen Menschheit zu widersprechen, ja geradezu als Schande empfunden zu werden.

Zeiten großer Neugestaltung im geistigen, politischen, sozialen Leben der Menschheit, Zeiten, da der Mensch fortwährend des Dichterwortes gedenken muß: „Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit und neues Leben blüht aus den Ruinen“ — solche Zeiten der Gährung bringen es mit sich, daß auch an dem, was als sicher gewonnenes Kapital aus der Entwickelungsgeschichte der Menscheit festzustehen schien, gerüttelt wird, und daß Dinge wieder als Fragen erscheinen, die längst fest und zweifellos beantwortet schienen. Das mag der Einzelne schwer, ja bedrückend empfinden, besonders wenn er etwa dem Glauben huldigt: der Gang der Menschheit sei ein, wenn auch oft unterbrochener und gestörter, aber dennoch stetiger Gang nach vorwärts und in die Höhe. Aber die Lehren

Digitized by Google

der Geschichte geben uns gar oft Zeugniß von solchen Momenten rückläufiger Bewegung, die mit großen Fortschritten auf anderen Gebieten verbunden sind. Und was uns trösten kann und trösten muß in der Verwirrung der Geister, die in solchen Zeiten oft erschreckend groß wird, das ist die große Lehre der Geschichte: daß Zeiten der Gährung, aus der große und werthvolle Neugestaltungen hervorgehen, Zeiten der Kraft sind. Und das Bewußtsein der Kraft muß jeden Pessimismus überwinden.

So mögen wir es auch verstehen, daß in den wilden und verwirrten Parteikämpfen jüngster Zeit die religiöse Duldung wieder zur Frage geworden ist. Nur eines muß dabei rund und schroff zurückgewiesen werden: daß religiöse Momente zum Deckmantel für andere, besonders wirthschaftliche Dinge genommen werden. Ein vornehmer Sinn kann es nicht verstehen, und darf es nicht dulden, daß das Heiligthum der Religion in dieser Weise zum Kaufhaus der Politik gemacht werde. Und die es thun, müssen, wie einst vom Herrn im Tempel zu Jerusalem, mit der Geißel hinausgetrieben werden. —

In der großen Frage der religiösen Duldung hat unser Hohenzollernhaus und unser Hohenzollernstaat eine ganz besonders ausgezeichnete Stellung eingenommen. Kein Staat hat so viel für die

Digitized by Google

Durchführung dieser hohen Idee gethan, als unser preußischer Hohenzollernstaat. Der preußische Staat war geradezu der Bannerträger der religiösen Duldung in der Geschichte der Menschheit. Unter den vielen und glänzenden Ruhmesblättern der Geschichte dieses preußischen Staates ist das Blatt, auf dem diese Dinge verzeichnet stehen, gewiß eines der glänzendsten. Es ist eine weithin verbreitete Meinung, die geradezu zur fable convenue geworden ist, daß die französische Revolution in dieser Frage den Wendepunkt der Geschichte der Menschheit darstelle, daß mithin Frankreich der Bannerträger der Idee religiöser Duldung für die Welt geworden sei. Das ist ein vollständiger und fast unbegreiflicher historischer Irrthum; fast zwei Jahrhunderte, bevor die französische Revolution das Menschenrecht der Religionsfreiheit proklamirte, war dasselbe schon Staatsgrundprinzip im Staate der Hohenzollern. Und zwar war es hier, wie in so vielen anderen Fragen, die persönliche Initiative der Fürsten, die trotz großer äußerer Schwierigkeiten dieser Entwickelung die Wege vorzeichnete.

Versuchen wir, in kurzen Zügen diese großartige Entwickelung zu skizziren.

In den ersten Jahrzehnten nach dem Auftreten Luthers gehörte Brandenburg bekanntlich nicht zu

Digitized by Google

denjenigen deutschen Territorialmächten, die Luthers Sache zu der ihrigen gemacht hatten und sie gegen den Bann der Päpste und die Acht des Reiches schützten; an den grundlegenden Ereignissen der Reformation hat Brandenburg keinen Antheil. Erst seit 1539 war durch Joachim II. hier die Reformation eingeführt worden; seitdem aber stand Brandenburg unbeugsam zur evangelischen Sache und übernahm, nachdem Kursachsen um der polnischen Königskrone willen vom Evangelium abgefallen war, auch äußerlich die Führung der Evangelischen. Durch die Kirchenordnung von 1540 wurde Brandenburg abgeschlossener evangelischer Konfessionsstaat, ebenso wie die anderen mittel- und norddeutschen Territorien. „Derohalben", so heißt es in der Kirchenordnung, „ist unser ernstliches Gebot und Meinung, daß diese Unsere Ordnung allenthalben in unserem Gebiet unverändert und unverrückt gehalten, deren gelebt und nachkommen werde."

„Ist aber Jemand des eigensinnigen Gemüths oder wie Paulus sagt, zänkisch, der sich dieser Unserer christlichen Ordnung zu vergleichen nicht gedenkt, dem wollen Wir also hiermit gnädiglich erlaubt haben, sich an die Oerter zu begeben, da er seines Gefallens gebahren möge."[3])

Den Abschluß der deutschen Religionskämpfe, welche mit dem Auftreten Luthers i. J. 1517 begonnen und

Digitized by Google

welche weiterhin ganz Europa in ihre Kreise gezogen hatten, bildet bekanntlich der Westfälische Friede. Der Westfälische Friede ist sicherlich ein gewaltiger Markstein in der Geschichte der Religionsfreiheit: er gab den Evangelischen eine definitiv gesicherte reichsrechtliche Existenz und volle Gleichberechtigung mit den Katholiken. Aber man würde doch gewaltig irren, wenn man unter dieser Gleichberechtigung ein staatsrechtliches Verhältniß analog unserer heutigen Parität verstünde. Nicht im entferntesten war dies der Sinn jenes großen Friedenswerkes. Lange noch waren die Völker nicht reif für die hohe Idee einer uneingeschränkten religiösen Duldung.

Es fällt uns heute nicht ganz leicht, uns in den religionsrechtlichen Zustand Deutschlands jener Zeit hineinzudenken. Dieser Zustand beruhte auf folgenden Sätzen:[1]) Die durch den Frieden garantirte Gleichberechtigung bezieht sich nur auf das Reich und auf Angelegenheiten des Reiches. Das Reich aber hatte seit jenem Speyerer Reichstag von 1526, welcher den Einzelstaaten anheimgestellt hatte, in Sachen der Durchführung des vom Wormser Reichstag 1521 gegen Luther und seine Anhänger erlassenen Achtediktes es zu halten, wie sie es gegen Gott und Kaiserliche Majestät verantworten könnten, die Ordnung des Religionsrechtes aus eigener Kraft im Prinzipe

Digitized by Google

aufgegeben und dieselbe den Einzelstaaten überlassen müssen. Auf die Einzelstaaten aber bezog sich die Gleichberechtigung des Friedens nicht: sie umfaßte lediglich das Recht der evangelischen Fürsten und freien Städte, am Reichstag theilzunehmen und eine gleichheitliche Besetzung des Reichskammergerichtes. Religionssachen aber waren dem Reichstag prinzipiell entzogen; soweit das Prinzip nicht durchführbar war, sollten sie von den Katholiken und Evangelischen gesondert entschieden werden (itio in partes).

Für die Abgrenzung der katholischen und evangelischen Rechtssphären im Einzelnen wurde ferner das sog. Normaljahr (1624) bestimmt, Verfolgung um der Religion willen allerdings überhaupt verboten, im Uebrigen aber den Landesherrn das sog. Reformationsrecht eingeräumt, auf welchem die weitere Entwickelung des deutschen Religionsrechts dann bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts beruhte. Dieses landesherrliche Reformationsrecht legte die Entscheidung über die Religion der Unterthanen prinzipiell in die Hände der Fürsten: wessen das Land, dessen auch die Religion (cujus regio, ejus religio). Demgemäß schlossen sich die Einzelstaaten vollständig und streng konfessionell ab. Nur geringfügig waren

Digitized by Google

die Vorbehalte, welche der Westfälische Friede zu Gunsten der Andersgläubigen in den Territorien machte; Habsburg lehnte überdies selbst diese geringfügigen Vorbehalte im Interesse seiner katholischen Glaubenseinheit ab. Wechselte der Landesherr die Konfession, so war er berechtigt, den gleichen Wechsel von seinen Unterthanen zu fordern, wie dies ja auch thatsächlich in einer großen Reihe von Fällen geschah.

Das alte Reich bestand somit nach dem Westfälischen Frieden aus zwei Gruppen religiös verschiedener und für ihre besondere Rechtsindividualität konfessionell vollständig abgeschlossener Staaten: den katholischen, welche auf dem Reichstag im corpus catholicum und den evangelischen, welche im corpus evangelicum ihre Zusammenfassung fanden; keines der beiden corpora durfte in Religionssachen des anderen, soweit solche überhaupt noch an den Reichstag gelangten, mitstimmen. Die erstere Gruppe wurde gebildet aus Oesterreich, Bayern und den zahlreichen geistlichen Fürstenthümern, jenen mit eigener Landeshoheit ausgestatteten Erzbisthümern, Bisthümern, Abteien, deren noch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 nicht weniger als 112 zu vernichten fand. In all diesen Staaten war das katholische Glaubensbekenntniß das allein berechtigte, der Katholik allein

Digitized by Google

Staatsbürger. Die Gruppe der evangelischen Staaten wurde gebildet von den mittel- und norddeutschen Territorien, voran Sachsen, dann Hessen, Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, Holstein, Braunschweig, Nassau, dazu in Süddeutschland Württemberg und Baden, ferner zahlreichen freien Reichsstädten. Diese Staaten beruhten auf dem evangelischen Bekenntniß, ihr Bürgerrecht war vom evangelischen Glauben bedingt.

Erst das 19. Jahrhundert hat diese vom Religionsbekenntniß bedingte staatsrechtliche Unterlage Deutschlands von Grund aus umgeändert.

Im System dieses ganz Deutschland beherrschenden Religionsrechtes nahm Brandenburg-Preußen schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts eine besondere Stellung ein, eine Stellung, welche einen unzweifelhaften Widerspruch zu den sonst die deutschen Staaten allgemein beherrschenden Prinzipien in sich schloß, eine Stellung aber, welche einen unvergänglichen Ruhmestitel des Hohenzollernhauses bildet.

Das evangelische Bekenntniß spaltete sich wie bekannt frühzeitig und spaltet sich bis heute in zwei dogmatisch geschiedene Glaubens- und Lebensgebiete, welche wir mit den Bezeichnungen Lutheraner und Reformirte zu unterscheiden pflegen. Weit überwiegend herrschte in Deutschland unter den Evan-

Digitized by Google

gelischen der lutherische Glaube; die deutsche Reformation war im Wesentlichen lutherisch. So auch in Brandenburg. Im Jahre 1613 trat jedoch Kurfürst Johann Sigismund zum reformirten Glauben über. Da war es ein Ereigniß von folgenschwerster Bedeutung, ein Ereigniß, welches gewissermaßen die ganze weitere Entwickelung des Religionsrechtes in Preußen im Keime in sich barg: daß der Kurfürst, dem Drängen der Stände folgend, auf jenes oben charakterisirte Reformationsrecht verzichtete und sein Land auf Grund ausdrücklich übernommener Garantiepflicht beim lutherischen Glauben belassen mußte.

Damit war das starre und in seinen Konsequenzen oft geradezu schaudervolle fürstliche Reformationsrecht, jenes traurige Recht der Fürsten, über das religiöse Gewissen der Unterthanen zu verfügen wie über einen Rock, den man an- und auszieht, zum ersten Male in Deuschland aufgegeben: in dunkler Zeit ein helles Leuchtfeuer der Zukunft.

Die Hohenzollern haben dann in ihrer Stellung zu den beiden evangelischen Bekenntnissen diese Tradition Johann Sigismunds allezeit heilig bewahrt. Um nur einzelner Momente zu gedenken: der Große Kurfürst setzte es durch, daß die im Westfälischen Frieden den Evangelischen errungene Existenzberechtigung im Reich und Gleichberechtigung am Reich

Digitized by Google

ebenso den Reformirten wie den Lutheranern gewährt wurde; in einem Erlaß des Großen Kurfürsten vom 26. November 1645 findet sich ein großes und für jene Zeit merkwürdiges Wort über die Auffassung religiöser Dinge; das Wort: „Wir seind Gott Lob des Verstandes, daß Wir Uns über die Gewissen Unserer Unterthanen keines Imperii anmaßen, sondern dasselbige Gott allein anheimstellen.“[5]) Als dann derselbe Große Kurfürst den vor französischer Glaubenstyrannei flüchtenden Hugenotten eine Freistatt in seinen Staaten gab, empfingen dieselben eine ausdrückliche Garantie ihres calvinischen Bekenntnisses und ihrer selbstständigen kirchlichen Organisation, eine Garantie, auf welcher noch heute die rechtliche Stellung der französisch-reformirten Gemeinden beruht. Dem Uebereifer lutherischer Pastoren, welche im 17. und 18. Jahrhundert so oft und so gern geneigt waren, das reformirte Bekenntniß als teuflische Verirrung zu brandmarken, wehrten viele kurfürstliche und königliche Erlasse, ganz besonders aus der Zeit Friedrich Wilhelm I., mit Ernst und Entschiedenheit; und endlich machte Friedrich Wilhelm III. am dritten Säkularfeste der Reformation jenen großartigen Versuch der Wiedervereinigung der beiden evangelischen Bekenntnisse, welchen dankbar zu preisen wir auch dann allen Grund haben, wenn wir uns nicht verhehlen können, daß derselbe

Digitized by Google

aus inneren und äußeren Gründen nicht so vollständig gelungen ist, wie wir es wohl wünschen möchten.

Schon 1687 hatte der Große Kurfürst mit dem Kurfürsten von Sachsen über eine „vollkommene Vereinigung und Harmonie beider Confessionen“ correspondirt,[6]) aber auch schon damals klar erkannt, daß so sehr eine solche von Herzen zu wünschen und von Gott zu erbitten sei, man sich doch „die Hoffnung nicht machen dürfe, daß selbige noch zur Zeit zu erhoffen“, man vielmehr zufrieden sein müsse, eine „liebreiche Verträglichkeit und christliche, in der heiligen Schrift so hoch rekommendirte Sanftmuth zu erreichen, damit das gegenseitige Verketzern und Verdammen eingestellt werde.“[6]) Und insbesondere der erste König hatte sich lebhaft mit Unionsplänen getragen.

Es war eine der Zeit sonst unbekannte religiöse Toleranz, auf deren Boden Johann Sigismund im Jahre 1613 sich stellte und an welcher seine Nachfolger festhielten. Immerhin war es doch Toleranz eines evangelischen Fürsten gegen ein evangelisches Bekenntniß: —

Weit großartiger aber und folgenreicher war eine andere Entwickelung des Toleranzprinzipes, welche gleichfalls schon im Beginn des 17. Jahrhunderts sich wenn auch nur in einzelnen Theilen des brandenburgisch-preußischen Staates vollzog und welche in

Digitized by Google

der ganzen Weltgeschichte das erste Beispiel einer nicht vorübergehenden sondern dauernd und unverbrüchlich festgehaltenen religiösen Duldung eines evangelischen Staates gegen den katholischen Glauben bietet, zu einer Zeit, wo anderwärts von Toleranz katholischer Fürsten gegen den evangelischen Glauben noch Jahrhunderte lang keine Rede war: die Anerkennung des Toleranzprinzips in den Ländern der Jülich'schen Erbschaft und im ehemaligen Ordensland Preußen.

Man würde der historischen Wahrheit Gewalt anthun, würde man diese Entwickelung ausschließlich dem freien Willen der hohenzollerschen Fürsten zurechnen: politische Rücksichten, einerseits auf Pfalz-Neuburg, andererseits auf Polen, beeinflußten dieselbe erheblich. Aber auch mit diesem Zugeständniß bleibt die Entwickelung doch ein großer Ruhmestitel der Hohenzollern in der Religionsgeschichte der Menschheit. Der nämliche Gedanke, welcher von Johann Sigismund bei seinem Uebertritt den Verzicht auf das Reformationsrecht forderte, brachte in den Anfang des 17. Jahrhunderts neu erworbenen Ländern des Staates auch den Katholiken die Toleranz; ohne Schwierigkeit erklärte man sich von Seiten Brandenburgs bereit, die polnischen und pfalz-neuburgischen Forderungen zu Gunsten der Katholiken zu gewähren.

Digitized by Google

Aber vor allem muß betont werden: größer noch als der Ruhm, daß die Hohenzollern Toleranz gewährten, ist der Ruhm, daß sie die Toleranz bewahrten. Kein Versuch wurde gemacht, dieselbe direkt oder indirekt dauernd zu schmälern: in voller Freiheit konnte der katholische Glaube sich innerhalb des bis dahin abgeschlossen evangelischen Staates entfalten, während der evangelische Glaube in den katholischen Staaten allenthalben noch verfolgt, unterdrückt, vernichtet wurde.

Schon im Jahre 1614 sprach der kurfürstliche Statthalter in Kleve, Markgraf Georg Wilhelm, in einem Patent vom 19. Mai[1]) den großen Grundsatz der Religionsfreiheit aus. Der Markgraf protestirt gegen die Anklage, als werde in den klevischen Landen die katholische Religion gedrückt: „So haben Wir solches nit also mit Stillschweigen vorüber gehen lassen können, sondern Uns dessen öffentlich bezeugen wollen. Denn unerachtet Wir sonsten Unserer christlichen Religion, darzu Wir Uns bekennen, bei deren Wir auch vermittelst göttlicher Verleihung beständig und unverändert zu verharren gemeinet und entschlossen sein, auch deren Beförderung nit in Abrede sein, so sind Wir dennoch darum zumal nicht gemeint gewesen, wie auch noch nicht, daß Wir einem oder dem andern in sein christlich Gewissen (über

Digitized by Google

welches Gott der Allmächtige allein sich die Herrschung vorbehalten) greifen und beleidigen, sondern vielmehr dieselben bei ihrer Religionsfreiheit lassen und wider andere, so sie zu drücken unterstehen mochten, schützen wollen."

Diese Grundsätze blieben allezeit die Richtschnur der Hohenzollerschen Religionspolitik in den klevischen Landen, so schwer auch die pfälzischen Nachbarn durch ihre geradezu barbarische Behandlung der Evangelischen durch „Prozeduren, welche", wie es in einem Schreiben des Großen Kurfürsten heißt, „noch nie im Römischen Reiche, auch da die Verbitterung am allerheftigsten gewesen, verübet worden: welche sich auch so weit extendiren, daß es nicht allein die Lebendigen, sondern auch die allbereit in die Erde Verscharrten betrifft",[3]) den brandenburgischen Kurfürsten das ganze 17. Jahrhundert hindurch die Aufrechthaltung der religiösen Toleranz machten: weder die Beschwerden beim Kaiser noch beim König von Frankreich, noch die Androhung von Retorsionsmaßregeln vermochten etwas gegenüber der intoleranten Behandlung der Evangelischen durch Pfalz-Neuburg. Trotzdem wahrten die Hohenzollern den Katholiken der klevischen Lande die weitgehendste Toleranz und mit Stolz durfte der große Kurfürst in einem Schreiben an den Pfalzgrafen vom 22. Februar 1661 es betonen: „Wir haben die Römisch-Katho-

Digitized by Google

lischen bishero dergestalt regieret, daß sie es auch unter römisch-katholischer Obrigkeit selbst nicht besser hätten haben können“[9]), ein Zeugniß, welches durch ein warmes Dankschreiben Ludwigs des XIV. vom 20. März 1657 an den Kurfürsten voll bekräftigt wird.[10]) Niemand soll der Religion halber bedrückt; den Katholischen „als Unseres Glaubens Verwandten“ soll die gleiche unparteiische Justiz wie den Evangelischen administriret, Katholische wie Evangelische sollen gleicher Weise in den Städten und auf dem platten Lande zu Aemtern und Bedienungen erwählt und der Religion halber nicht removiret oder zurückgesetzt werden. „Wollte Gott, daß die Evangelischen in den römisch-katholischen Landen nur das tausendste Theil der Gnade und Freiheit hätten, welche die Römisch-Katholischen von Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht genießen“, heißt es in einem Bericht vom 29. Juni 1671.[11])

So waren die klevischen Lande unter der Herrschaft der Hohenzollern, insbesondere des Großen Kurfürsten, die erste Freistatt religiöser Toleranz in Deutschland, ja in der ganzen Welt geworden, und kein späterer Hohenzoller hat an diesen Grundsätzen auch nur ein Titelchen gemindert.

Vollkommen auf den gleichen Prinzipien beruht die Entwickelung des Religionsrechtes im ehemaligen Ordensland Preußen. Durch den letzten Hochmeister

Digitized by Google

Digitized by Google

dem Gedanken der Religionsfreiheit gewonnen: es waren die einzigen Länder und zwar in der Hauptsache noch für volle zwei Jahrhunderte die einzigen Länder im europäischen Staatensystem, wo jener große Gedanke zur Ein- und Durchführung hatte gebracht werden können und wo er durch alle kirchlichen und politischen Wirren späterer Zeiten hindurch unverkümmert aufrecht erhalten worden ist.

Freilich an Schwierigkeiten bei der Durchführung fehlte es nicht; besonders in Preußen waren diese Schwierigkeiten eigenthümlicher und verwickelter Natur; dem harten Lutherthum in Preußen gelang es sogar, Reformirte sowohl wie Katholiken provinzialgesetzlich von öffentlichen Aemtern auszuschließen. Aber auch für Preußen bezeugte der Bischof von Ermland dem Großen Kurfürsten, am 9. August 1683,[14]) „daß die Heerde der preußischen Katholiken mit unermüdlichen Gebeten des Dankes für das Wohl des Kurfürsten und die Erfolge seiner Regierung zum Himmel flehe". Und Innocenz XII. schrieb unterm 5. Mai 1700 an den Bischof von Ermland: „insbesondere haben wir den gnädigen Sinn jenes großen Fürsten gegen Dich und seinen besonderen Eifer in Förderung der katholischen Kirchenangelegenheiten bewundert."[15])

Digitized by Google

Die Religionspolitik des Großen Kurfürsten wurde konsequent festgehalten unter den beiden ersten Königen. Auch Friedrich I. betonte in seinem Testament vom 18. März 1707: „weilen wir auch jederzeit an allen Religions-Verfolgungen und Gewissenszwang einen besonderen Abscheu gehabt," und garantirt dann ausdrücklich den Katholiken den Schutz ihrer Religionsfreiheit.[16]) Die zahlreichen Urkunden aus der Zeit bis 1740 liefern den authentischen Beweis, daß diese Prinzipien in der Periode vor Friedrich dem Großem unverändert die staatsrechliche Grundlage der Regierung in den westlichen und östlichen Gebieten der Monarchie blieben, wenn auch unter mancherlei Schwankungen im Einzelnen, welche immer die Folge auswärtiger politischer Konstellationen waren; Friedrich I. war sogar einmal genöthigt, päpstliches Gebiet zu besetzen und ein Verbot der katholischen Religion in seinem Staate anzudrohen.[17]) Aber es blieb bei der Drohung.

Eine Weiterentwickelung des preußischen Religionsrechtes im großen Stile fand dann wieder durch Friedrich den Großen statt. Zwei Momente von universalhistorischer Bedeutung sind es, die nach dieser Richtung unsere Aufmerksamkeit fesseln: das eine betrifft die äußere, sozusagen quantitative, das andere die innere, sozusagen qualitative Entwickelung des Gedankens der Religionsfreiheit. Friedrich hat

Digitized by Google

große Gebiete mit Millionen katholischer Bevölkerung dem preußischen Staate gewonnen. Aber weder der Erwerb von Schlesien, noch derjenige von Westpreußen war für das Prinzip der Religionsfreiheit von epochemachender Bedeutung. Es war nach den preußischen Traditionen selbstverständlich, auch ohne die besondere in den Verträgen ausgesprochene Garantie, daß die schlesischen und westpreußischen Katholiken sich im preußischen Staate der unbeschränkten Religionsfreiheit zu erfreuen haben müßten; die klevischen und ostpreußischen Katholiken genossen diese ja bereits seit mehr als einem Jahrhundert. Die Aufgabe, welche der preußischen Verwaltung in Schlesien und Westpreußen zufiel, war vielmehr nur die, die Religionsfreiheit der Evangelischen zu sichern, welche besonders in dem von einer erheblichen evangelischen Bevölkerung bewohnten Schlesien unter habsburgischer Herrschaft, trotzdem Oesterreich hier die Geltung des Westfälischen Friedens hatte anerkennen müssen, bedenklich verkümmert worden war. Für die Religionsfreiheit der Katholiken dagegen war der Erwerb Schlesiens ohne irgendwelche Bedeutung; wohl aber war die Eroberung epochemachend für eine andere Seite des Kirchenstaatsrechtes, nämlich für die Ausbildung der Kirchenhoheitsrechte des Staates über die katholische Kirche, ein Problem, dessen systematische Lösung zur

Digitized by Google

Nothwendigkeit wurde, seitdem zum ersten Male ein mit bedeutender Macht ausgestatteter Bischof, der von Breslau, dem Territorialverbande des preußischen Staates angehörte.

Die epochemachenden Momente der Regierung Friedrichs des Großen für die Entwickelung der Religionsfreiheit liegen nach anderer Seite. Das eine derselben bezieht sich auf die Erblande Brandenburg und Pommern. Hier galten die Grundsätze des evangelischen Konfessionsstaates: die öffentliche Ausübung der katholischen Religion war ausgeschlossen. Die hinterpommersche Regierung berichtet unterm 26. November 1675,[18]) daß in ihrem Bezirke sich vier Katholiken befinden, „welche bei den Jesuitern dieses Gift an sich gesogen".

Gemäß den damals bereits für den internationalen Verkehr ausgebildeten Grundsätzen von der Exterritorialität der Gesandten mußte allerdings in Berlin den katholischen Gesandten fremder Mächte der Hausgottesdienst gestattet werden. Aber der Große Kurfürst richtet einen scharfen Erlaß[19]) dagegen, daß außer dem Gesandten und seinem Personal auch andere Personen, Einheimische oder Fremde, dem katholischen Gesandtschaftsgottesdienst beiwohnen und erst später wird dies Verbot für die Fremden zurückgenommen, für die eigenen Landeskinder dagegen aufrecht er-

Digitized by Google

halten; sie „sollen beim Kopfe genommen und mit ernster Strafe angesehen werden", wenn sie wider das Kurfürstliche Verbot handeln.[20]) Ein anderer Erlaß[21]) des Großen Kurfürsten spricht Befremden aus, daß der Kaiserliche Gesandtschaftsprediger fortfahre, in Berlin Messe zu lesen, während doch der Kaiserliche Gesandte sich am kurfürstlichen Hoflager zu Königsberg befinde; der Kurfürst verbietet demgemäß die Messe in Berlin und weist seine Fiskale zu eventuellem Einschreiten dagegen an. In des Großen Kurfürsten Politischem Testament[22]) ist der Wunsch ausgesprochen, daß in den beiden rein evangelischen Provinzen des Staates, Brandenburg und Pommern, „der Höchste es bis an den jüngsten Tag beständig dabei verbleiben lassen möge, auf daß die Abgötterei und Greuel der Römisch-Katholischen von den Nachkommen niemals möge gesehen werden." Und zahlreiche Erlasse aus der Zeit des 17. und den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts schärfen den Verwaltungsbehörden ein, sorgfältig darüber zu wachen, daß der Katholicismus keine weitere Ausdehnung, als im Rahmen der durch den Westfälischen Frieden gebotenen Zugeständnisse, die ja in Wahrheit keine waren, finde. Immerhin hat doch bereits Friedrich Wilhelm I. in Brandenburg und Pommern dem katholischen Kultus Zugeständnisse gemacht, welche die Prinzipien des alten Staatskirchenrechtes

Digitized by Google

durchbrachen: er hat in Berlin, Stettin, Potsdam, Spandau, Stendal, Frankfurt a. O. u. a. m. die katholische Religionsübung gestattet, ferner eine selbstständige katholische Militärseelsorge eingerichtet.[28]) Aber diese Zugeständnisse waren nicht der Ausfluß eines Prinzips, vielmehr galten in Brandenburg und Pommern bis auf Friedrich den Großen die Prinzipien des evangelischen Konfessionsstaates.

Es springt in die Augen, wie groß der Widerspruch dieses brandenburgisch-pommerschen zu dem preußisch-klevischen Staatskirchenrecht war. Hier eine weitherzige Toleranz, auf deren Durchführung durch die Verwaltungsbehörden von den Fürsten und deren obersten Räthen mit peinlicher Gewissenhaftigkeit geachtet wurde; dort ein Festhalten an starrer konfessioneller Exklusivität. Nicht zwei staatsrechtliche Grundsätze nur, zwei Weltanschauungen standen sich gegenüber in dem nämlichen Staatswesen und in dem Regierungssystem von Fürsten, welche, wie der große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I., zu den größten Staatsmännern der Weltgeschichte gehörten.

Das brandenburgisch-pommersche Staatskirchenrecht beherrschte die Zeit und die Grundsätze desselben galten in allen europäischen Staaten; das preußisch-klevische Staatskirchenrecht dagegen war ein schroffer

Digitized by Google

und eklatanter Widerspruch zu den religionsrechtlichen Anschauungen des Zeitalters. Aber den freien Geist, der in Preußen und Kleve anerkannten Grundsätze auf die Erblande auszudehnen, dazu entschlossen sich weder der Große Kurfürst noch sein Sohn und Enkel. Die thatsächlichen Verhältnisse in diesen Provinzen, die tiefinnerlich begründete persönliche Ueberzeugung jener Fürsten von der Wahrheit des evangelischen Glaubens, die Bedrückungen und blutigen Verfolgungen der Evangelischen in den katholischen Ländern, besonders in Oesterreich und Frankreich, insbesondere auch die barbarische Behandlung derselben im pfalz-neuburgischen Theile der Jülich'schen Erbschaft — alle diese Momente wirkten zusammen, um die Hohenzollern in Betreff ihrer Erblande fest auf dem Boden der alten Zeit und deren Anschauungen zu halten, wie denn speziell die scharfen Anweisungen an die Regierungen aus der späteren Zeit des Großen Kurfürsten gegen das Einschleichen der Papisten in unmittelbarem Causalzusammenhang mit der Aufhebung des Ediktes von Nantes stehen.

Aber der Kurfürst achtete andererseits gewissenhaft die Verträge, welche den Katholiken in den anderen Theilen seines Staates Religionsfreiheit zugesichert hatten und sein Verhalten gegen Juden, Mennoniten, Socinianer und andere Sekten beweist, daß seine per-

Digitized by Google

sönliche Ueberzeugung einer noch viel weiter reichenden religiösen Toleranz gehörte; daß die Worte, welche er im Jahre 1686 an den Herzog Victor Amadeus von Savoyen richtet:[24]) „wie heftig auch immer in der Regel der aus Verschiedenheit der Religionsmeinungen entstehende Haß sein mag: älter und heiliger ist doch das Gesetz der Natur, nach welchem der Mensch den Menschen zu tragen, zu dulden, ja dem ohne Schuld Gebeugten zu helfen verpflichtet ist", den Schlüssel zu der persönlichen Grundanschauung des Kurfürsten enthalten, wie dies auch Pufendorf in warmen und schönen Worten bezeugt.

Wesentlich äußere Momente waren es, welche den Kurfürsten und seine nächsten Nachfolger nicht dahin gelangen ließen, auch in Brandenburg und Pommern das Toleranzprinzip zu verwirklichen.

Diesen Schritt that dann Friedrich der Große. Die persönlichen Anschauungen des großen Königs in Bezug auf religiöse Dinge sind allbekannt. Es genüge, an ein Wort desselben aus einem Schreiben an den ersten preußischen Bischof, den Kardinal Sinzendorf, zu erinnern: „Da die Garantie der freien Religionsübung", so schreibt der König, „nach der Ueberzeugung der Menschen einen Bestandtheil ihres Glückes ausmacht, so werde ich mich niemals von dem festen Entschlusse entfernen,

Digitized by Google

den ich gefaßt habe, jede Religion bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten."[25]) Und der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder schärft er 1772 ein: „unter den katholischen und evangelischen Unterthanen muß nicht der allermindeste Unterschied gemacht, sondern selbige müssen ohne Rücksicht auf die Religion auf gleichen unpartheiischen Fuß schlechterdings gehört und auf alle Weise behandelt werden".[26]) Zahllose Aeußerungen Friedrichs in gleichem Sinne lassen sich beibringen.

Und Friedrich war auch gewillt, aus dieser seiner Ueberzeugung alle Konsequenzen zu ziehen. Für Kleve und Ostpreußen lag in diesen Konsequenzen keinerlei Neuerung; für Schlesien und Westpreußen eine solche lediglich in Bezug auf die Evangelischen. Eine radikale Neuerung aber enthielten diese Grundsätze für die Erblande Friedrich gestattet in einem für die Katholiken überaus wohlwollenden Patent vom 22. November 1746[27]) den Bau einer katholischen Kirche in Berlin und schenkt selbst hierzu den erforderlichen Bauplatz, nachdem schon Friedrich Wilhelm I. den katholischen Gottesdienst in der Residenz gestattet und selbst für die Ausübung desselben ein Haus gekauft hatte, „weil viel katholische Bürger und Leute da sein",[28]) er gibt den Katholiken das Recht der öffentlichen Religionsausübung in einer Reihe von

Digitized by Google

Städten, wo sie es bisher nicht gehabt hatten; er hat kein Bedenken gegen die geistliche Wirksamkeit von Missionaren und apostolischen Vikaren; er schützt und sichert den katholischen Kultus überall in seinen Staaten;[29]) ja, er gewährte dem Jesuitenorden in seinen Staaten Schutz und volle Freiheit, als dieser Orden auf Andrängen der katholischen Staaten von der höchsten kirchlichen Autorität hatte aufgehoben werden müssen. Der Minister von Carmer versichert: „wenn der Ordensgeneral in hiesigen Landen seinen Sitz aufschlagen wollte, so würde er bei seiner Königlichen Majestät eine sehr gracieuse Aufnahme finden.“[30]) Die päpstliche Bulle, welche den Orden aufhob, durfte in Preußen nicht publizirt werden.[31]) Die in zahlreichen amtlichen und nichtamtlichen Aeußerungen bezeugte Vorliebe des Königs für „meine armen Jesuiten“ (Brief an Voltaire)[32]) ist gewiß eines der merkwürdigsten psychologischen Momente jener großartigen Persönlichkeit: „Gleichwie wir denen katholischen Glaubens-Verwandten allenthalben, wo sie unter Unserer Botmäßigkeit wohnen, Unsere Aequanimität empfinden lassen, also wollen wir auch der in Unserer Residenz errichteten katholischen Gemeinde ein immerwährendes, ihrer späten Nachkommenschaft noch schätzbares Denkmal verschaffen von Unserer Neigung, allen Unseren Unterthanen eine ungestörte Ausübung ihrer

Digitized by Google

Religion zu versichern", so schreibt Friedrich unterm 10. Juni 1766.[33]) Dafür forderte freilich der König die vorbehaltlose Unterwerfung der katholischen Kirche unter die Souveränität des Staates. Nur ein charakteristisches Wort des großen Königs hierüber, gleichfalls an den Kardinal Sinzendorf gerichtet, möge hier Platz finden:[34]) „in Sachen, so keine Glaubens-Artikul angehen, bin Ich summus episcopus im Lande und erkenne keine päpstliche noch andere autorité: wessen sich der Kardinal wohl zu bescheiden und wissen muß, daß er unter einem Souverän stehet, der die Mittel hat, seine Autorität zu souteniren". Friedrich der Große ging, obwohl er einmal an Cocceji schrieb: „in dergleichen der römischen Clerisei unter sich habenden Sachen will Ich die Grenzen Meiner Souveraineté nicht eben gar zu weit etendiren, sondern in Sachen, die zu keiner Conséquence gereichen, noch mir zu einigen Préjudice sein, lieber etwas nachsehen, als darüber pointilliren",[35]) in Ausdehnung der Staatshoheit über die katholische Kirche sehr weit, außerordentlich viel weiter, als heute auch der schärfste Vertreter der staatlichen Interessen jemals gehen würde.

Aber die römisch-katholische Kirche hat damals jenen Stand der Dinge nicht etwa als einen beklagenswerthen Zustand der Erniedrigung, Bedrückung

Digitized by Google

und Verfolgung betrachtet, sondern in den wärmsten Worten haben die Päpste der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts dem großen Könige ihre Dankbarkeit für seine Behandlung der katholischen Kirche ausgesprochen. So schreibt Benedikt XIV. unterm 20. November 1747 mit spezieller Beziehung auf den durch Friedrich gestatteten Bau einer katholischen Kirche in Berlin:[36]) „Der Fürst, welcher jetzt die Herrschaft über jene Länder ausübt, scheint auch das Wohlwollen seiner Familie gegen die Katholiken ererbt zu haben“ und Pius VI. stellt Friedrich dem Großen 1784 das ruhmvolle Zeugniß aus:[37]) „Wir bekennen, daß wir dem Heldenkönige für seine Billigkeit, welche nicht der letzte unter seinen Ruhmestiteln ist, zum größten und unsterblichen Dank verpflichtet sind.“ Noch viele ähnliche Aeußerungen der Päpste lassen sich nach dieser Richtung anführen. Und Friedrich selbst durfte es mit Stolz aussprechen: „es giebt keinen protestantischen Staat in Europa, in welchem es die Katholiken so gut hätten, wie in dem meinigen.“[38])

Wenn wir bedenken, daß in Frankreich durch die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 den Protestanten der Rechtsboden völlig entzogen worden war, wobei es bis zur großen Revolution verblieb;

Digitized by Google

wenn wir erwägen, daß in Oesterreich um jene Zeit die Ketzerei noch mit Galeeren-, ja unter gewissen Voraussetzungen mit Todesstrafe bedroht war, daß im Jahre 1731 jene barbarische Austreibung der Salzburger Protestanten erfolgte, daß erst im Jahre 1781 durch Josef II. in Oesterreich den Protestanten eine, so hochbedeutend auch der darin liegende Fortschritt für den Kaiserstaat war, doch immerhin eng und ängstlich begrenzte Toleranz gewährt wurde; wenn wir festhalten, daß in den altbayerischen Landen vor dem Jahre 1803 keinem Protestanten Niederlassung und Bürgerrecht gewährt wurde; wenn wir uns daran erinnern, daß in England die Katholiken erst 1822 durch die berühmte emancipation bill zum Staatsbürgerrecht zugelassen wurden und erst 1850 die bischöfliche Verfassung für die katholische Kirche hergestellt werden konnte; wenn wir sehen, daß in Spanien und Polen das ganze 18. Jahrhundert hindurch die Evangelischen mit Feuer und Schwert verfolgt und unterdrückt wurden — dann erst erkennen wir die ganze Wahrheit jenes oben zitirten Wortes Friedrichs des Großen, dann erst verstehen wir die ganze universalhistorische Größe jener Entwickelung der Religionsfreiheit in Preußen, wie sie seit 1614 angebahnt, durch den Großen Kurfürsten mächtig gefördert und durch den großen König vollendet wurde.

Digitized by Google

Es ist wie eine welthistorische Ironie, daß trotz alledem und trotz der wiederholten warmen Dankesversicherungen, welche Benedikt XIV., Clemens XIV. und Pius VI. an Friedrich den Großen richteten, die römische Curie diesem gewaltigen Heros der Weltgeschichte, in dessen Staaten die Katholiken so frei und gut lebten wie nur irgendwo, die formelle Anerkennung des Königthums bis an sein Ende versagte. Noch im päpstlichen Staatskalender für 1786 wird der König von Preußen nur als Markgraf von Brandenburg anerkannt und bezeichnet.[39])

Aber noch in einer anderen Beziehung war die Regierung Friedrichs des Großen epochemachend für das Prinzip der Religionsfreiheit. In den Erlassen des großen Königs findet sich einmal der Grundsatz ausgesprochen: bei mir kann jeder glauben, was er will, wenn er nur ehrlich ist.[40]) Im Politischen Testamente von 1751 heißt es: „Die Katholiken, die Lutheraner, die Reformirten, die Juden und zahlreiche andere christliche Sekten wohnen in diesem Staat und leben da in Frieden. — Ich suche sie alle zu vereinigen, indem ich ihnen zum Bewußtsein bringe, daß sie alle Bürger eines Staates sind und daß man einen Menschen, der einen rothen Rock trägt, ganz ebenso lieben kann, wie denjenigen, der einen

Digitized by Google

grauen trägt."[41]) Und ähnliche Aeußerungen Friedrichs leben im Volksmund fort. In der That hat Friedrich dem Prinzip der Religionsfreiheit eine bis dahin völlig unbekannte und in den Augen Vieler unerhörte Ausdehnung gegeben. Seine Gedanken reichen weit über ihre Zeit hinaus und haben auch heute nach einem Jahrhundert, welches mit in erster Linie bewegt war durch religiöse und kirchenpolitische Bewegungen, ihre volle Verwirklichuug noch nicht gefunden.

Es wurde oben ausgeführt, daß der Westfälische Friede zwar im Reich und am Reich Parität der Katholiken und Evangelischen statuirte, die Einzelstaaten aber durch das fürstliche Reformationsrecht konfessionell abschloß, unter Vorbehalt nur der allerdürftigsten Duldung für Andersgläubige. Für eine weitergehende religiöse Duldung fehlte jener Zeit noch alles und jedes Verständniß; durch die Vorschrift des Friedens: „außer jenen oben bezeichneten Religionen soll im Reiche keine andere Religion oder Sekte geduldet werden,"[42]) blieb doch wirkliche und volle Gewissensfreiheit versagt. Auch nach dieser Richtung hatten allerdings bereits der Große Kurfürst und seine Nachfolger in weitherziger Weise das enge Religionsrecht des Westfälischen Friedens zu Gunsten verschiedener kleiner Religionsgesellschaften durchbrochen; Friedrich der Große aber hat dasselbe völlig verlassen

Digitized by Google

und allen Religionsgesellschaften sichere Existenz gewährt, wenn sie nur der starken Autorität seiner Regierung sich beugten. Was Friedrich so auf dem Wege der Verwaltungspraxis durchgeführt hatte, das fand dann seine endgiltige Feststellung in jenem großartigen Gesetzgebungswerke, welches wir als Erbe des großen Königs überkommen haben und welches zu den größten gesetzgeberischen Erzeugnissen aller Zeiten zu zählen wir vollberechtigt sind, im Allgemeinen Preußischen Landrecht. Der elfte Titel des zweiten Theiles, das Kirchenrecht umfassend, athmet wie kein anderer den Geist des großen Königs. Und wenn auch viele Einzelvorschriften des Abschnittes unter den heutigen geänderten Verhältnissen nicht mehr haltbar sind, so sind doch die Grundgedanken desselben auch heute noch die Fundamente des preußischen Kirchenstaatsrechtes.

„Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.“[43]) Mit diesen Worten beginnt das Kirchenrecht des Landrechts: sie enthalten den diametralen Gegensatz zum jus reformandi des Westfälischen Friedens und seinem Verbot der Sekten. „Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Ge-

Digitized by Google

wissensfreiheit gestattet werden." „Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen." „Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden." „Mehrere Einwohner des Staates können sich zu Religionsübungen verbinden"[44]) und Religionsgesellschaften begründen.

So war es der preußische Staat, der Staat des Großen Kurfürsten, der Staat Friedrichs des Großen, welcher der Menschheit zuerst das leuchtende Beispiel einer religiösen Freistatt des Gewissens bot, wie kein anderes Land in Europa. Und wenn es wahr ist, daß die Behandlung der Fragen des religiösen Gewissens der strengste und höchste Gradmesser für die civilisatorische Bedeutung eines Staates und Volkes ist, dann hat Preußen zuerst jene hohe Stufe der Civilisation unter allen europäischen Staaten erklommen: drei Päpste haben dies in warmen Worten dem preußischen Staate der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeugt.

Es ist eine leider immer noch nicht ausgemerzte historische Unwahrheit, Friedrich den Großen gewissermaßen in einen Gegensatz zu seinem Staate zu stellen, einerseits die Freiheit der religiösen Anschauungen des Königs als Person zu preisen oder

Digitized by Google

auch zu lästern, andrerseits aber den preußischen Staat auch unter Friedrich dem Großen als einen Staat protestantischer Intoleranz hinzustellen. Das sind tendenziöse Geschichtslügen. Die Religionsfreiheit war in Preußen Gesetz und es war in Preußen niemals Brauch, daß die Behörden Gesetze unausgeführt ließen oder gar in Gegensatz dazu traten. Die Religionsfreiheit war preußisches Staatsgrundprinzip, lange bevor die französische Revolution unter Strömen Blutes das „Menschenrecht" der Gewissensfreiheit proklamirte.

Ein einziger Vergleich mag zeigen, auf welcher Höhe das Religionsrecht des preußischen Staates in jener Zeit stand. Zu der nämlichen Zeit, da die obersten Räthe Friedrichs des Großen die Gedanken dieses freiesten Geistes, der je auf einem Königsthrone saß, in Gesetzesparagraphen zu fassen bemüht waren, da erließ auch Josef II., jener ideale Habsburger, dessen Ruhm nicht verkleinert werden soll, dessen hochfliegende Pläne aber scheitern mußten an dem vielsprachigen Monstrum des Staates Oesterreich, ein Gesetz, das ein grelles Schlaglicht wirft auf die vielgepriesene Josefinische Toleranz. Schon das Gesetz über die Zulassung des protestantischen Kultus ist in seinen Einzelheiten mehr ein Intoleranz- als ein Toleranzgesetz. „Sollten aber einige Unterthanen", so

Digitized by Google

heißt es in einer Verordnung vom 31. Januar 1782,[15]) „zu einer andern im Toleranzgesetz nicht begriffenen Religion oder Sekte sich erklären wollen, so sei ihnen zu bedeuten: daß eine derlei Religion nicht bestehe noch je werde geduldet werden; daß Höchstseiner Majestät ernstlicher Wille und Befehl dahin gerichtet sei, außer den im Toleranzgesetz ausdrücklich benannten dreien Religionen sonst keine andere zu dulden, daß daher alle diejenigen, die sich nicht zu der einen oder der anderen der drei geduldeten Religionen bekennen würden, für katholisch gehalten und geachtet werden müßten und daß folglich derlei Unterthanen keine Zusammenkünfte noch die Verrichtung eines Gottesdienstes jemals gestattet werden könne." Und eine weitere Verordnung vom 10. Juni 1783 bestimmt die österreichische Gewissensfreiheit folgendermaßen näher, mit spezieller Beziehung auf eine in Böhmen verbreitete evangelische Secte, die Deisten,[16]): „wenn sich ein Mann, ein Weib oder wer immer bei einem Ober- oder Kreisamt als Deist, Israelit oder sogenannter Lampelbruder meldet, sollen ihm ohne weitere Anfrage vierundzwanzig Prügel oder Karbatschstreiche aufgezählt und er damit nach Hause geschickt werden. Dieses soll so oft wiederholt werden, als er neuerdings kommt sich zu melden. Nicht, weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein,

Digitized by Google

was er nicht weiß, was es ist.“ Besonders auch der letzte Satz dieser Verordnung ist charakteristisch.

Das waren die österreichischen Staatsgrundgesetze über Gewissensfreiheit unter der vielgerühmten Regierung Josefs II., zu der nämlichen Zeit, da in Preußen das Allgemeine Landrecht entstand. —

Im 19. Jahrhundert ist allmählich das Princip der Religionsfreiheit Gemeingut aller civilisirten Staaten geworden. Und bei der großen Neuorganisation des katholischen Kirchenwesens in Preußen, welche nach dem Wiener Kongreß in Folge der Einverleibung zahlreicher ehemals geistlicher Gebiete in den preußischen Staat nothwendig wurde, hat Pius VII. es abermals feierlich bezeugt:[47]) daß der König von Preußen — jetzt wird offiziell der Königstitel gebraucht — in wunderbarer Weise die Bestrebungen des Oberhauptes der katholischen Kirche begünstigt habe.

Auch unsere Zeit war mächtig bewegt von Fragen und Konflikten über das Verhältniß von Staat und Kirche. Darum mag es als gerechtfertigt erscheinen, den Blick zurückzuwenden in die Bücher der Geschichte unseres Staates, wo die Entwickelung der großen Idee der Religionsfreiheit verzeichnet steht, ein die Seele wahrhaft erhebendes Stück hohenzollerscher Staatsweisheit. Die liebevolle Versenkung des Geistes in die geschichtliche Entwickelung unseres Staats-

Digitized by Google

wesens ist gewiß die beste Schule für das Verständniß der uns heute umgebenden Welt. Und so groß und herrlich ist diese Geschichte, daß wir daraus auch gewiß am besten die Kraft schöpfen, die Pflichten des Heute, jeder an seine Stelle, richtig zu erfüllen.

Das große Erbe dieser mächtigen Gedankenwelt hat unser neues Deutsches Reich übernommen. In einem seiner frühesten Gesetze, noch aus der Zeit des Norddeutschen Bundes,[48]) hat der deutsche Gesammtstaat den großen, in tausendjährigen Kämpfen errungenen und geheiligten Grundsatz der Religionsfreiheit in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung als sein Staatsgrundgesetz verkündet.

Aber man rüttelt an diesem Staatsgrundgesetz von da und von dort. Zu den alten Formen religiöser Intoleranz, die erwachsen sind aus den mittelalterlichen Ansprüchen alleinseligmachender Kraft, aber mehr noch alleiniger Herrschaft der einen Kirche, deren Alleinherrschaft Luther zerbrach, sind neue Formen hinzugekommen: auch die Kirche Luthers, und mehr noch die Calvins, haben nicht selten des obersten Gesetzes, dem sie ihr Dasein danken, der Gewissensfreiheit, vergessen. Und unter dem Deckmantel des Christenthums macht eine Intoleranz sich im deutschen Volke breit, die sich christlich-germanisch nennt und die doch des obersten Gesetzes des Christenthumes, der

Digitized by Google

Liebe, vergessen zu haben scheint. Und vielleicht die traurigste Form religiöser Intoleranz ist jene hochmüthige wissenschaftliche Verirrung, die unter dem Deckmantel der Freiheit sei es zu Gunsten theologischer Systeme sei es zu Gunsten eines krassen Materialismus, der doch das Lebensräthsel nie lösen kann und nie lösen wird, dem alten schlichten Christenglauben, der da glaubt wo kein Verstand der Verständigen zu sehen und zu erklären vermag, das Recht der Existenz abzusprechen nicht übel Lust zu haben scheint. —

Es giebt keinen Ort auf dem Erdenrund, wo den denkenden Menschen eine solche Fülle gewaltigster Eindrücke aus den Jahrhunderten, ja aus den Jahrtausenden bewegen, als Rom, die ewige Stadt. Drei Welten, über einander gethürmt, neben einander herlaufend, sich gegenseitig kreuzend, umgeben dort das lebende Geschlecht: das Rom der alten Römer, das Rom der Päpste und das heutige Rom, die Hauptstadt des jungen Einheitsstaates Italien. Alterthum und Mittelalter reden nirgends eine so gewaltige Sprache wie in Rom, und nirgends sind Alterthum, Mittelalter und Neuzeit so verbunden wie in Rom.

Das gewaltigste Bauwerk des alten Rom und in gewisser Weise aller Zeiten ist das Kolosseum. In

Digitized by Google

der Mitte dieses Riesenbaues, der für 87 000 Zuschauer Raum bot, ist die Arena, ringsum in den Mauern die Käfige für die wilden Thiere. Der jetzt so stille Platz und die gewaltigen Mauern reden eine ergreifende und erschütternde Sprache: hier floß das Blut der Tausende und Tausende, der Greise im Silberhaar und der unberührten Jungfrauen in eben erblühter Jugendschöne, die um ihres Christenglaubens willen sich von Löwen und Tigern zerfleischen ließen.

Seitab von der berühmten **Via Appia**, der Gräberstraße des alten Rom, steigt der Wanderer im Geleite eines Mönches in weißer Kutte aus der Glut der Sonne des Südens und aus der Blüthenpracht der italienischen Landschaft hinab in die dunklen Tiefen der Erde: das sind die Katakomben. Meilenweit ziehen sie sich hin unter dem Boden Roms und der Campagna. Hierher flüchteten die Christen vor heidnischem Verfolgungswahn und römischer Verfolgungswuth. Hier betteten sie ihre Todten zur letzten Ruhe, hier beteten sie zu ihrem Gott, hier sammelten sie sich zum Leben und zum Sterben.

Viel, unendlich viel ergreifender als Sanct Peters wunderbarer Dom und als die gewaltige Basilika des Lateran und als Michelangelos furchtbar blickender Moses und alle die Denkmäler herrlichster Kunst predigen die verlassene blutgetränkte Arena des Kolos-

Digitized by Google

seums und die schaurigstillen dumpfen schwarzen Katakomben von Gott und göttlichen Dingen, von der Herrlichkeit des Christenthumes und von dem vergeblichen Versuche, durch Zwang und Gewalt, durch Bestien und Schwertesschärfe eine Religion zu vernichten, um eine andere zu erhalten.

„In dem Gewissen will Gott allein sein und sein Wort allein regieren lassen; da soll Freiheit sein von allen Menschengesetzen", sagt Luther.[49]) Und an anderer Stelle: „Ueber die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst allein. — — Es ist umsonst und unmöglich, jemanden zu gebieten oder zu zwingen sonst oder so zu glauben. — — Die weltliche Gewalt soll zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen glauben sonst oder so, wie man kann und will und Niemanden mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man Niemand kann zwingen."[50])

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Lactantii epitome c. 54 (ed. Fritzsche, Lipsiae 1844. II, 151).

[2]) Tertulliani ad Scapulam c. 2 (ed. Oehler, Lipsiae 1853. I, 540). „tamen humani juris et naturalis potestatis est unicuique quod putaverit colere, nec alii obest ant prodest alterius religio. Sed nec religionis est cogere religionem, quae sponte suscipi debeat, non vi, cum et hostiae ab animo libenti expostulentur. Ita etsi nos compuleritis ad sacrificandum nihil praestabitis diis vestris. Ab invitis enim sacrificia non desiderabunt, nisi si contentiosi sunt; contentiosus antem Deus non est.“ Ueber die Veranlaſſung der Schrift Neumann der röm. Staat u. d. allgem. Kirche I, 184. Schmidt im Rhein. Muſeum für Philologie 1891, 77 ff.

[3]) Richter, Kirchenordnungen d. 16. Jahrh. I, 325.

[4]) Instrum. Pac. Osnabrug. art. V.

[5]) Lehmann, Preußen u. d. katholiſche Kirche I, 54 Nr. 4.

[6]) Lehmann I, Nr. 28.

[7]) Lehmann I, Nr. 1.

[8]) Lehmann I, Nr. 45.

[9]) Lehmann I, Nr. 45.

[10]) Lehmann I, Nr. 38a.

[11]) Lehmann I, Nr. 149.

[12]) Lehmann I, S. 86.

[13]) Lehmann I, S. 105 f.

[14]) Lehmann I, Nr. 246a.

[15]) Lehmann I, Nr. 328.

[16]) Lehmann I, S. 362 N. 1.

[17]) Lehmann I, Nr. 441.

[18]) Lehmann I, Nr. 19.

[19]) Lehmann I, Nr. 16, 17.

[20]) Lehmann I, Nr. 16, 22.

[21]) Lehmann I, Nr. 230.

[22]) Lehmann I, S. 102.

[23]) Lehmann I, S. 408 beſ. N. 6.

Digitized by Google

[24]) Lehmann I, 49 N. 6, 52 N. 2.
[25]) Lehmann II, Nr. 51. III, Nr. 421.
[26]) Lehmann IV, Nr. 486.
[27]) Lehmann II, Nr. 772. III, Nr. 77.
[28]) Lehmann I, S. 408.
[29]) Lehmann II, Nr. 1, 2, 464, 721. IV, 353, V, 361 u. a m.
[30]) Lehmann IV, Nr. 514.
[31]) Lehmann IV, Nr. 512, 518, 520.
[32]) Lehmann V, Nr. 37, 40, 518. Oeuvres de Frédéric II, 23. 135.
[33]) Lehmann IV, Nr. 274.
[34]) Lehmann II, Nr. 140
[35]) Lehmann III, Nr. 391.
[36]) Lehmann III, Nr. 77.
[37]) Lehmann V, Nr. 777.
[38]) Lehmann IV, Nr. 300.
[39]) Lehmann VI, Nr. 18.
[40]) Lehmann V, Nr. 535.
[41]) Lehmann III, Nr. 421.
[42]) Instrum. Pac. Osnabrug. art. VII §. 2, „praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur."
[43]) Allgem. Pr. LR. II, 11 §. 1.
[44]) Allgem. Pr. LR. II, 11 §§. 2, 3, 4, 10.
[45]) Mitgetheilt bei Maaßen. Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. S. 327 ff.
[46]) Maaßen S. 327 ff.
[47]) Bulle, De Salute Animarum c. 4 (Nussi Conventiones p. 179): „votis nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum rex, cujus propensam admodum invenimus et grato animo prosequimur voluntatem in catholicos."
[48]) Reichsgeſ. v. 3. Juli 1869 (Nordd. B.G.Bl. 292.)
[49]) Von der Beicht. Krit. Geſammtausgabe. Bd. 8 (Weimar 1889) S. 152.
[50]) Von weltlicher Obrigkeit. Erlanger Geſammtausgabe Bd. 22. S. 82, 84, 85.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die neueren Gesetze
auf dem Gebiete des
Preußischen Volksschulwesens.

Zusammengestellt und erläutert
von
Pogge,
Ober-Regierungsrath.

Preis M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,20,
gebunden M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Ergänzungsheft.
Preis M. 0,80, bei postfreier Zusendung M. 0,90.

Die
Theologischen Prüfungen,
enthaltend
die Instruktion
pro licentia concionandi et pro ministerio
vom 12. Februar 1799
nebst
allen bis zur Gegenwart ergangenen Ergänzungen.

Vierte verbesserte Auflage.

Heymannsche Sammlung von Prüfungs-Bestimmungen Nr. 11.

Preis M 1,20, bei postfreier Zusendung M. 1,80.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Der

Moderne Zeitgeist

in seiner Abwendung von

Christenthum und Religion.

Ein Vortrag

von

G. A. Koellreutter,
Prediger.

1878. Preis M. 1, bei postfreier Zusendung M. 1,10.

Vorträge und Aufsätze

von

Wilhelm Müller,
† Prediger an der Jerusalemskirche zu Berlin.

Herausgegeben

von

Lic. J. E. Websky.

Mit dem Bildnis Wilhelm Müller's.

1877. Preis M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die
Verfassungs- und Verwaltungs-Gesetze
der
evangelischen Landeskirche
in Preußen
mit besonderer Berücksichtigung der sieben östlichen Provinzen.

Bearbeitet und erläutert
von
E. Nitze,
Ober-Consistorialrath in Magdeburg.

Zweite wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis M. 12, gebunden M. 13, bei postfreier Zusendung je M. 0,50 mehr.

Formularbuch
für die
evangelische Kirchenverwaltung
von
E. Nitze,
Ober-Consistorialrath in Magdeburg.

Preis M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4,20,
gebunden M. 4,50, bei postfreier Zusendung M. 4,70.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die

Verfassungsurkunde des Deutschen Reichs.

Erläutert

von

Dr. Philipp Zorn,

Geheimer Justizrath,
ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

Taschen-Gesetzsammlung Nr. 19.

Preis kartonnirt M. 2, bei postfreier Zusendung M. 2,10.

Reich und Reichsverfassung.

Eine Antwort auf die Frage:

Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag?

Festrede,

gehalten in der Königlichen Deutschen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
am 18. Januar 1894

von

Dr. Philipp Zorn,

Geheimer Justizrath,
ord. Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr.

Preis M. 0,60, bei postfreier Zusendung M. 0,65.

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

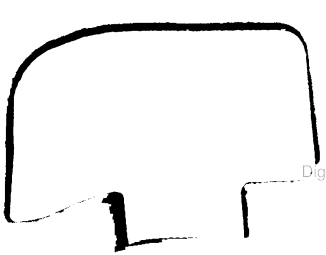

Digitized by Google

Digitized by Google